

SATZUNG

des

Schifferverein und Wassersportclub Vynen, gegr. 1938, e.V.

§ 1 NAME, SITZ, MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

1. Der Verein führt den Namen:

„SWCV Schifferverein und Wasser- sportclub Vynen, gegr. 1938, e.V.“

und hat seinen Sitz in: Xanten-Vynen.

Er wurde am 13.02.1979 als eingetragener Verein gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve unter der Nr. VR 21215 eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund NRW e.V.
- b) Deutscher Seglerverband e.V.
- c) Seglerverband NRW e.V.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die Förderung des Brauchtums sowie die Förderung der Denkmalpflege.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Förderung der Jugendarbeit.
 - b) Brauchtumpflege, Pflege der Kameradschaft in der großen Schifferfamilie des Wassersports und Förderung der Liebe zur Heimat.
 - c) Denkmalschutz (Schiffermast). d) Wassersport
 - i. Segeln
 - ii. Windsurfen
 - iii. Rudern
 - e) Pflege der Ortsgemeinschaft.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDER

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendliche Mitglieder

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft kann jeder unbescholtene Bürger erwerben. Die Aufnahme kann unter Angabe von triftigen Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

- a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- b) Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes eine solche Person werden, die sich um die Förderung der unter § 2 genannten Aufgaben besondere Verdienste erworben hat. Außerdem wird Ehrenmitglied, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat und 15 Jahre dem Verein angehört.
- c) Für die Wassersportabteilung besteht ein Mitgliederlimit, welches von den Möglichkeiten und der Größe der vorhandenen Wasserfläche abzuleiten ist. Die Höhe des Limits regelt die Beitragsordnung.

Interessenten können mittels Warteliste vor- gemerkt werden; die Übernahme erfolgt in chronologischer Reihenfolge der Anmeldungen. Es werden 2 Wartelisten geführt:

1. örtliche Bewerber
2. auswärtige Bewerber

welche in einem Verhältnis von 3 : 1 berücksichtigt werden. Minderjährige Kinder der Vereinsmitglieder müssen in jedem Fall aufgenommen werden.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann und dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich angezeigt werden muss
- b) durch Ausschluss durch den Vorstand wegen Vernachlässigung oder Schädigung der Vereinsbelange. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung *einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet*.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte oder Ansprüche. Dem Verein bleibt jedoch die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge vorbehalten.

Erstattung bei Austritt bzw. Ausschluss:

Diese wird innerhalb der Beitragsordnung geregelt.

- c) durch Ausschluss, wenn der Beitrag trotz mehrfacher Mahnung nicht entrichtet wird. Die Verpflichtung zur Zahlung der ausstehenden Beiträge wird davon nicht aufgehoben.

§ 6 RECHTE DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen
- b) alle Vorteile zu genießen, welche der Verein seinen Mitgliedern bietet.

§ 7 VEREINSEINRICHTUNGEN UND ARBEITSLEISTUNGSORDNUNG - PFLICHTEN

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gehalten, ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich zum Wohle des Vereins und zur Erhaltung der Vereinseinrichtungen, insbesondere der Wassersportanlagen und des Schiffermastes, einzusetzen.

Sie sind ferner verpflichtet, bei der Erstellung bzw. dem Erhalt der Vereinseinrichtungen und der Anlagen usw. mitzuwirken. Jedes Mitglied sollte, im Rahmen seiner Fähigkeiten, seine Arbeitskraft - für eine gewisse Zeit im Jahr - dem Verein unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Wegen der Gleichbehandlung aller Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung eine Arbeitsleistungsordnung verabschiedet. Diese wird den Veränderungen und den Gegebenheiten entsprechend von Zeit zu Zeit modifiziert.

Die Arbeitsleistungsordnung gibt Aufschluss über die Bewertung der zu leistenden Arbeit und regelt für Mitglieder die aus diversen persönlichen Gründen nicht mitarbeiten können, eine Abgeltungstabelle.

§ 8 MITGLIEDSBEITRÄGE

Über die Höhe des Beitrages und die Zahlungsweise beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.

Die Mitglieder sind verpflichtet die Beiträge pünktlich zu entrichten.

Die Mitglieder sind nicht berechtigt, persönlichen Gewinn aus ihrer Vereinszugehörigkeit zu ziehen oder anzustreben.

Die Beitragseinnahmen werden von den Abteilungsständen verwaltet. Der jeweilige Abteilungskassierer kassiert die Beiträge.

Sind Abteilungsstände gewählt, werden die Beitragseinnahmen von ihnen verwaltet, andernfalls übernimmt das der Gesamtvorstand. Der jeweilige Abteilungskassierer kassiert die Beiträge, andernfalls geschieht das durch den Kassierer des Hauptvorstands.

Ein Inkasso der Beiträge durch Bankeinzug ist anzustreben.

Zur Erhaltung des Vereinssymbols - Schiffermast - ist in der Beitragsordnung ein Anteil festzusetzen welcher an den Gesamtvorstand abzuführen und von diesem zweckgebunden zu verwalten ist.

§ 9 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 VORSTAND

(1) Der Vorstand des Vereins iSv. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer/Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Vorsitzende sollte ein ortsansässiger Vynener sein, oder aus Xanten und den angeschlossenen Ortschaften sein.

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Bei offiziellen persönlichen Vertretungen ist ebenso zu verfahren. Der geschäftsführende Vorstand kann jedoch Vertreter benennen.

§ 11 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- e) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds.

§ 12 WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mitglieder in der Wassersportabteilung sind beide Ehe- oder Lebenspartner. Sie haben bei der Stimmabgabe aber nur eine Stimme. Beide können jedoch zu einer Wahl vorgeschlagen und gewählt werden.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor- zeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 13 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungsvorstände und des Jugendwarts;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Wahl und Abberufung von je 2 Kassenprüfern für die Hauptkasse und die Abteilungskassen.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 15 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen schriftlich, auch per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens einen Tag vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDER- VERSAMMLUNG

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 BESCHLUSSFASSUNG DER MIT-GLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine solche von drei Vierteln erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen

Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 ABTEILUNGEN

(1) Der Verein hat folgende Abteilungen:

a) Schifferverein b) Wassersport

Jede der Abteilungen kann Unterabteilungen bilden. Zurzeit besteht beim Schifferverein die Unterabteilung Shanty-Chor und bei der Wassersportabteilung besteht die Jugendabteilung. Die Abteilungen und Unterabteilungen organisieren sich selbst.

(2) Die Abteilungen und Unterabteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein vertretene Betätigung oder Sportart ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen und Unterabteilungen angehören. Sie haben die Zugehörigkeit zu einer Abteilung gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären.

(3) Die Abteilungen und Unterabteilungen führen getrennte Kassen.

Die allgemeinen Aufgaben werden von der Hauptkasse bestritten und auf die beiden Abteilungen umgelegt. Die Unterhaltung der Vereinsanlagen und -einrichtungen (mit Ausnahme des Schiffermastes) obliegt den Abteilungen.

(4) Die Mitglieder jeder Abteilung können ihren eigenen Abteilungsvorstand wählen. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertreter
- c) Schriftführer
- d) Kassierer
- e) 2 Beisitzer

Ein Abteilungsvorstand gilt als gewählt und bestimmt, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder durch eine Wahl ermittelt wurden. Andernfalls übernimmt der Gesamtvorstand die Aufgaben des Abteilungsvorstands.

Falls Unterabteilungen gebildet werden, gehören deren Vorsitzender und sein Stellvertreter den Abteilungsvorständen an.

In den Abteilungen können des Weiteren Personen für bestimmte Aufgaben bestellt werden. Diese gehören jedoch nicht dem Abteilungsvorstand an, sondern sind Mitglieder des erweiterten Abteilungsvorstandes.

(5) Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gilt § 15 entsprechend.

Die Abteilungsvorstände sind beschlussfähig, wenn mindestens 4 Personen anwesend sind.

Die Aufgaben und Befugnisse des Vereinsjugendausschusses sind in einer Jugendordnung geregelt, aus der insbesondere hervor- geht:

- dass der Vereinsjugendausschuss seine Aufgaben nur im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Vereinsjugendtages erfüllt;
- dass der Vereinsjugendausschuss für seine Beschlüsse nur dem Vereinsjugendtag und dem Abteilungsvorstand verantwortlich ist;
- dass der Vereinsjugendausschuss für alle Jugendangelegenheiten der Wassersportabteilung zuständig ist und über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel frei entscheiden kann.

§ 19 HVV DELEGIERTE

Jede Abteilung entsendet einen Delegierten in den Delegiertenrat des Heimat- und Verkehrsvereins Vynen e.V.. Es können Mitglieder der Vorstände sein.

§ 20 ABTEILUNGSVERSAMMLUNGEN

Abteilungsversammlungen werden vom Abteilungsvorstand einberufen. Außerordentliche Versammlungen müssen durchgeführt werden, wenn

1. der Abteilungsvorstand das wünscht
2. mindestens 25 % der Abteilungsmitglieder diese verlangen
3. der geschäftsführende Vorstand berechnigte Wünsche vorbringt, welche der Klärung und dem Wohle des Vereines dienen.

Zu den Abteilungsversammlungen ist der geschäftsführende Vorstand zu laden. Dieser hat das Recht der Mitsprache. Mitglieder anderer Abteilungen dürfen als Gäste bei anderen Abteilungsversammlungen zugegen sein. Sie haben jedoch kein Wahl- oder Mitbestimmungsrecht. Sie haben kein Recht auf schriftliche Einladung.

§ 21 ABTEILUNGSVERANSTALTUNGEN

Die Abteilungen können Veranstaltungen durchführen, wobei jedoch das Einverständnis des geschäftsführenden Vorstandes einzuholen ist. Im Sinne des Vereins und der Gemeinschaft sollten Veranstaltungen nicht abteilungsbezogen, sondern nach Möglichkeit für alle Mitglieder gemeinsam durchgeführt werden.

Eine Ausnahme bilden sportliche Wettkämpfe. Diese werden naturgemäß von den abteilungsbezogenen Mitgliedern organisiert.

Alle Termine sind rechtzeitig im Verein und mit der Dachorganisation der Vynener Vereine - HVV - abzusprechen und zu koordinieren.

§ 22 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 1. an die DGzRS Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger mit Sitz in Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder
 2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Rettung Schiffbrüchiger aus Seenot.

§ 23 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.